

## Anweisungen für die Gestaltung des Lagerlebens durch die Reichsstelle KLV (Januar 1941)

### II. Das KLV-Lager

5. Die Grundform des KLV-Lagers ist der Schulform entsprechend verschieden. Ober-, Mittel- und Hauptschulen sind grundsätzlich in größeren Unterkünften oder in großen Standorten unterzubringen, damit der Fachunterricht geordnet durchgeführt werden kann.
6. Führungskräfte im KLV-Lager sind:  
Der Lagerleiter (Lagerleiterin);  
Der Lagermannschaftsführer (Lagermädelführerin) –  
Lagerfähnleinführer (Lagergruppenführerin);  
Der stellv. Lagerleiter (stellv. Lagerleiterin);  
Der Lagerlehrer (Lagerlehrerin);  
Der Lagerjungzugführer (Lager-JM-Scharführerin);  
Der Lagerjungenschaftsführer (Lagerjungmädelschaftsführerin);  
Das Lager-GD-Mädel (Lagerschwester);  
Kräfte zur mütterlichen Betreuung;  
Der Wirtschaftsleiter (Wirtschaftsleiterin).

Im folgenden sind die für Mädellager entsprechenden Bezeichnungen fortgelassen und sinngemäß einzusetzen.

7. Der Erziehungsauftrag der KLV verlangt eine einheitliche und klare Führung des Lagers. Um diese zu gewährleisten, müssen Schulleitung und Lagerleitung grundsätzlich in einer Hand liegen. Sie werden von dem Lagerleiter ausgeübt. Er ist für die Gesamtführung des KLV-Lagers verantwortlich und Vorgesetzter aller im Lager tätigen Führungskräfte. Die Aufgaben des Lagerleiters sind ihm vom Beauftragten des Führers für die Erweiterte Kinderlandverschickung übertragen. Die Schulleiter- und Unterrichtstätigkeit übt er im dienstlichen Auftrag der staatlichen Schulverwaltung aus.
9. Zwischen Lagerleiter und Lagermannschaftsführer soll trotz des oft erheblichen Altersunterschiedes ein kameradschaftliches Verhältnis erreicht werden, das seinen Niederschlag in einem frohen und verantwortungsbewussten Dienstbetrieb findet. Letzte Befehlsgewalt in allen Lagerangelegenheiten hat in jedem Falle der Lagerleiter. In Fällen verschiedener Auffassung ist seine Entscheidung für den Lagermannschaftsführer bindend.
- Eine Strafgewalt steht dem Lagerleiter gegenüber dem Lagermannschaftsführer nicht zu. Hier ist die „Lagerordnung der Erweiterten Kinderlandverschickung“ maßgebend.
12. Die Kräfte zur mütterlichen Betreuung sind zur Vertiefung der Lagererziehung und zur Aufrechterhaltung der ideellen Bindung an die Familie eingesetzt. Zu ihren praktischen Arbeitsgebieten gehört die Pflege und Instandhaltung von Kleidung und Ausrüstung. Ihre übrige Tätigkeit bestimmt der Lagerleiter.

(I.)

Der Lagerordnung unterstehen alle Angehörigen der Lagergemeinschaft.

(II.)

Gegen denjenigen, der die Pflichten verletzt, die ihm die Zugehörigkeit zur Lagergemeinschaft auferlegt, können Erziehungsmaßregeln angewandt werden.

Erziehungsmaßregeln sind:

Zurechtweisung unter vier Augen;

Zurechtweisung vor der Front;

Sonderdienstleistungen außer der Reihe oder außer der Zeit. Sie dürfen im Einzelfalle 1 Stunde, bei mehreren

Pflichtverletzungen 3 Stunden in der Woche nicht übersteigen;

Ausgehverbot bis zu einer Woche;

Stubenarrest bis zu einer Woche, in der Freizeit in einem verschlossenen Einzelraum bei voller Verpflegung;

Versetzung in ein anderes Lager;

Ausweisung aus den Lagern der KLV,

Die Erziehungsregeln 2–7 werden durch den Lagerleiter vor dem angetretenen Lager bekanntgegeben.

Maßregeln nach 4–7 werden in den Lagerakten (Lagergrundbuch) festgehalten. [...]

(IV.)

Verboten sind:

Die Anordnung von schweren Arbeiten, die geeignet sind, die Gesundheit des Jugendlichen zu schädigen;

Körperliche Züchtigung;

Unnötige Herabwürdigung in den Augen anderer Jugendlicher oder Verletzung des Ehrgefühls;

Strafexerzieren;

Nahrungsentziehung.

[...]

(XII.)

Für die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Unterricht des KLV-Lagers gelten die Richtlinien der Schulordnung.

Stärkere Verfehlungen und Bestrafungen (mehrstündiges Nachsitzen, wiederholte Strafarbeit u. ä.) meldet der Lehrer dem Schulleiter, der gegebenenfalls den Lagerleiter in Kenntnis setzt.

Körperliche Züchtigung ist im Rahmen der Heimerziehung der KLV verboten.